

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



32. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 07.01.2022

Nr. 01

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung Brandenburg an der Havel Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:
Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Schutz vor der Aviären Influenza
(Geflügelpest) vom 07.01.2022..... 2

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung
Brandenburg an der Havel
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)

Brandenburg an der Havel, den 07.01.2022

Seit Mitte Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in mehreren Bundesländern festgestellt.

Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen ordne ich folgende Seuchenpräventions- und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach Art.70 der VO (EU) 2016/429 ⁽¹⁾ in Verbindung mit der §§ 13 und 14 Geflügelpest-Verordnung ⁽²⁾ an:

1. die risikoorientierte Aufstallung für Hausgeflügelbestände (Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung) in den Ortsteilen
Klein Kreuz
Saaringen
Gollwitz
der Stadt Brandenburg an der Havel
2. Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung nur abgegeben werden (Abgabe im Reisegewerbe) soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe
 1. klinisch tierärztlich oder
 2. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist, im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs.5 entsprechend. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung ⁽³⁾ in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) ⁽⁴⁾ im überwiegend öffentlichen Interesse.

Begründung

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nach § 1 Abs.4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ⁽⁵⁾ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 05. Januar 2022 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz den Erlass:

„Geflügelpest - Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen“

veröffentlicht.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf § 13 der Geflügelpest-Verordnung. Diese Maßnahmen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Die Aviäre Influenza ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiösität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind hochvirulent. Eine Infektion mit den in Nordeuropa im Wildvogelbestand kursierenden Viren endet mit toten Wildvögeln. Die Virusausscheidungen in der Wildvogelpopulation hat Infektionen im Hausgeflügelbestand verursacht und es mussten bereits Geflügelbestände, im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in verschiedenen Bundesländern, getötet werden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, Ausscheidungen von infizierten Tieren, Kadaver und Vektoren (Einstreu, Futter, Mensch). Das Auftreten der Aviären Influenza verursacht Leistungseinbußen und Tierverluste, die in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Aviären Influenza verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

In den oben benannten Ortsteilen der Stadt Brandenburg an der Havel besteht eine Geflügeldichte von mehr als 1000 Tieren pro Quadratkilometer. Das Auftreten Aviärer Influenza beim Hausgeflügel in diesem Gebiet hätte erhebliche wirtschaftliche Folgen für die Wirtschaftsgeflügelhalter.

Zur weiteren Beobachtung der Seuchensituation in Brandenburg an der Havel sind insbesondere verwendet aufgefundene Wildvögel zu untersuchen.

Dieses verstärktes Wildvogelmonitoring basiert auf der Grundlage des § 54 der Geflügelpest-Verordnung.

Jeder Geflügelhalter hat gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung⁽⁶⁾ (ViehVerkV) die Pflicht, seine Geflügelhaltung vor Beginn der Tätigkeit im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

Zum Geflügel gehören gemäß ViehVerkV Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln und Laufvögel.

In allen Geflügelhaltungen sind die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung der Übertragung der Aviären Influenza einzuhalten.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet, angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Aviären Influenza so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden und die Seuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingeleiteten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen

⁽¹⁾ Artikel 70 Absatz 1b und Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1)

⁽²⁾ § 13 Absatz 1 und 2 bzw. § 14a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 BGBl I S.1665, 2664)

⁽³⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert

⁽⁴⁾ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S.1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S.1626)

⁽⁵⁾ Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr.5)

⁽⁶⁾ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieh VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 BGBl I S.1170

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Der Oberbürgermeister, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2, 9,10 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag
gez. DVM Wüste
Amtstierärztin